EDK **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**
CDIP **Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique**

Erklärung der EDK zum 30-jährigen Bestehen des Schulkonkordats

vom 3. November 2000

1. Bildung und Kultur sind für unser Land von existenzieller Bedeutung; sie sind für seinen inneren Zusammenhalt ebenso entscheidend wie für seine Fähigkeit, sich zu Europa und zur Welt hin zu öffnen. **Das schweizerische Bildungswesen ist herausgefordert:** Es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes mit den weltweiten geistes- und naturwissenschaftlichen sowie technologischen Entwicklungen zu gewährleisten. Gleichermassen gilt es, den kreativen Austausch zwischen den Menschen verschiedener Kulturen – überlieferter wie immigrierter – im einen Land zu fördern und zu nutzen. Und schliesslich gilt es, die Mobilität der Bevölkerung, vorab im eigenen Land, zu erleichtern.

2. In der mehrsprachigen und mehrkulturellen Schweiz obliegt die Verantwortung für die Führung und Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens in erster Linie den Kantonen, und das aus guten Gründen und mit gutem Erfolg. **Die Kultur- und Schulhoheit der Kantone stellt gleichsam den Kern des schweizerischen Föderalismus und dessen relevantesten Gestaltungsraum dar.** Die Kantone waren bislang und bleiben weiterhin fähig und willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ein Angebot an Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sicherzustellen, das den Anforderungen des globalen Bildungswettbewerbs gewachsen ist.

3. Um die nationale Kohärenz zu wahren und das Land im globalisierten Bildungswettbewerb langfristig vorteilhaft zu positionieren, arbeiten die Kantone eng und kontinuierlich zusammen. **Das Schulkonkordat von 1970 ist während der vergangenen 30 Jahre zur massgeblichen Basis für die interkantonale Bildungskooperation auf schweizerischer Ebene geworden.** Es hat sich als mittlerweile unverzichtbare Plattform der gemeinsamen bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungsarbeit etabliert. Die formellen Empfehlungen im Sinne von Artikel 3 des Konkordats, erlassen von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) nach jeweils umfassenden Vorarbeiten und Vernehmlassungen unter Beteiligung aller Fachkreise und Kantone, sind zwar weder unmittelbar wirksames noch sonstwie zwingendes Recht, haben aber gleichwohl in hohem Masse zur nachhaltigen Integration wichtiger Innovationen in die kantonalen Schulsysteme und zu deren Harmonisierung untereinander sowie mit internationalen Standards geführt. Darüber hinaus sind das Schulkonkordat und seine Behörde EDK zur rechtlichen Trägerschaft geworden für verbindliche Instrumente der gesamtschweizerischen Steuerung des Bildungswesens: namentlich durch den Abschluss von weitreichenden Freizügigkeitsvereinbarungen und durch die Regelung der Diplomanerkennungen. Die EDK stellt daher mit Befriedigung fest, dass sich das Schulkonkordat während der 30 Jahre seines bisherigen Bestehens kontinuierlich gefestigt und insgesamt sehr bewährt hat.

4. **Angesichts der grossen Herausforderungen für das schweizerische Bildungswesen gilt es, diese konkrete und kontinuierliche Zusammenarbeit in Zukunft entschlossen weiterzuführen.** Die Harmonisierung der obligatorischen Schule soll durch vollständigere und verbindlichere Vereinheitlichung der Lernziele gemehrt werden, um die flächendeckende Einführung neuer Themen und Methoden zeitgerecht gewährleisten und die Mobilität der Bevölkerung weiter erleichtern zu können. Dabei werden in der nächsten Zeit, neben vielen anderen bedeutsamen Vorhaben, für den Unterricht aller Stufen und Bereiche die pädagogisch-didaktische Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Verbreiterung und Verbesserung des Sprachenunterrichts im Vordergrund stehen. Um diese hohen Ziele zu erreichen, wird die interkantonale Zusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene gezielt verstärkt werden müssen, was auch nach einer punktuellen Erweiterung der konkordatären Grundlage ruft. In der EDK werden hierzu gegenwärtig ein Leitbild und ein Programm entwickelt, welche die Arbeitsschwerpunkte ab 2001 für die gesamtschweizerische Bildungskooperation der nächsten Jahre klären wollen.

5. **Die fortgesetzte, künftig noch verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen bleibt ganz wesentlich auf allseitige Beteiligung, konföderale Rücksichtnahme und Solidarität angewiesen** – zwischen den Sprachgemeinschaften des Landes, zwischen den zentralen und den peripheren Regionen, zwischen den grossen und den kleinen Kantonen. Das auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Bildungswesens vielfach geknüpfte und bewährte EDK-Netzwerk wird hierfür hilfreich sein: Es gilt, die Intelligenz des dezentralen Systems zu nutzen und das in allen Kantonen vorhandene Wissen voll und ganz für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben auch auf schweizerischer Ebene dienstbar zu machen – dann werden die für den kleinräumigen Föderalismus unseres Landes typische Breite und Tiefe der Meinungs- und Entscheidungsfindung sich als besonders geeignet erweisen, um die gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen des Modernisierungsprozesses zu meistern. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang namentlich eine bewusstere und kontinuierlichere Zusammenarbeit zur Förderung des kulturellen Austausches und der Verständigung innerhalb der Schweiz und im internationalen Kontext.

6. **Eine dynamische Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund und des Bundes mit den Kantonen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für ein leistungsfähiges Bildungswesen in der Schweiz.** Die Kantone und der Bund sind bereits heute Partner in der föderalen Verantwortung für Teile des öffentlichen Bildungswesens, indem sie den postobligatorischen Bereich gemeinsam steuern: der Bund regelt die Berufsbildung, die Kantone gestalten deren Vollzug sowie das Angebot an nicht-gymnasialen Mittelschulen; Kantone und Bund regeln einvernehmlich die gymnasiale Maturität, die Kantone führen die Maturitätsschulen; im Hochschulbereich sowie im übrigen Tertiärbereich sind sowohl die Kantone wie der Bund teils rechtsetzend, teils als Hochschulträger tätig, nehmen Akkreditierungen gemeinsam vor und koordinieren ihre Angebote. Künftig gilt es, noch konsequenter alle konkreten Massnahmen zu ergreifen, die einer zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund dienlich sind. In diesem Geist werden die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren in den gemeinsamen Steuerungsorganen für die gymnasiale Maturität und den Hochschulbereich weiterarbeiten, und sie hegen die Erwartung einer analog organisierten Zusammenarbeit auch für den Bereich der Berufsbildung.

7. Die Weiterentwicklung unseres Bildungssystems im Sinne von Kohärenz, Qualitätssicherung und Chancengerechtigkeit ist nach dem Verständnis der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zwingend eine *gemeinsame* Aufgabe von Kantonen und Bund, Bund und Kantonen. **Die Grundsätze und Ziele der Bildung können nur von *beiden* föderalen Ebenen *gemeinsam* festelegt und sichergestellt werden.** Die EDK wird sich bei der künftigen Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungsrechts von dieser Überzeugung leiten lassen. Darüber hinaus wird sie wo immer möglich und sinnvoll versuchen, die bildungspolitische Kohärenz zwischen Kantonen und Bund mit Vorschlägen zur Schaffung gemeinsamer Institutionen und anderer geeigneter Vorkehren *konkret und praktisch* zu verbessern.

Plenarversammlung vom 2./3. November 2000